

Pensionskasse

Informationen für Arbeitgebende

Versicherungspflicht

Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden müssen bei einer Pensionskasse (berufliche Vorsorge) versichert werden, wenn sie einen Bruttolohn von durchschnittlich mindestens CHF 1'792.50 monatlich verdienen. Der Durchschnitt wird über die Anstellungsdauer innerhalb des Kalenderjahrs berechnet.

Nicht zu versichernde Personen

Wer nur gelegentlich über CHF 1'792.50 pro Monat und im Jahr nicht mehr als CHF 21'510.– verdient, muss nicht versichert werden.

Befristete Arbeitsverträge

Arbeitnehmende müssen nicht obligatorisch versichert werden, wenn ihr befristeter Arbeitsvertrag für höchstens 3 Monate vereinbart wurde.

Arbeitnehmende müssen hingegen obligatorisch versichert werden, wenn

- der auf 3 Monate befristete Arbeitsvertrag verlängert wird. Ab dem Datum, an dem die Verlängerung vereinbart wird, gilt die Versicherungspflicht.
- zwischen 2 befristeten Arbeitsverträgen beim gleichen Arbeitgeber weniger als 3 Monate liegen. Ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats gilt die Versicherungspflicht.

Wählen Sie Ihre Vorsorgelösung

Uno	für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende
Scala	für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende
Basis	deckt als Grundversicherung bei Uno und Scala die Löhne bis zu CHF 7'170.– pro Monat ab.

Sie können zur Basis-Versicherung freiwillige Zusatzversicherungen wählen:

Top	deckt Löhne ab, die über CHF 7'170.– pro Monat liegen.
Plus	deckt Löhne ab, die über CHF 7'170.– pro Monat liegen und versichert höhere Leistungen.
Integral	versichert den ganzen AHV-Bruttolohn, ohne Koordinationsabzug. Diesen Zusatz können Sie für die Pläne Basis, Top oder Plus wählen.

Versicherter Lohn

Für die berufliche Vorsorge berechnet man den versicherten Lohn. Vom monatlichen AHV-Bruttolohn werden CHF 2'091.25 abgezogen (Koordinationsabzug). Bei der Zusatzversicherung Integral gilt der ganze AHV-Bruttolohn, ohne Koordinationsabzug, als versicherter Lohn.

Beim versicherten Lohn wird auf Mindestbeträge aufgerundet und auf Höchstbeträge abgerundet:

Uno/Scala	Minimal versicherter Lohn pro Monat in CHF	Maximal versicherter Lohn pro Monat in CHF
Basis	298.75	5'078.75
Top	298.75	69'608.75
Plus	298.75	69'608.75
Integral Basis	298.75	7'170.–
Integral Top	298.75	71'700.–
Integral Plus	298.75	71'700.–

Beiträge

in Prozent des versicherten Lohns

Alter	Uno Basis Uno Integral Basis	Uno Top Uno Integral Top	Uno Plus Uno Integral Plus	Scala Basis Scala Integral Basis	Scala Top Scala Integral Top	Scala Plus Scala Integral Plus
18 – 24 *	1 %	1 %	1.4 %	1.4 %	1.4 %	1.4 %
25 – 34 **	14 %	14 %	16.4 %	10.6 %	10.6 %	12.6 %
35 – 44	14 %	14 %	16.4 %	13.6 %	13.6 %	15.6 %
45 – 54	14 %	14 %	16.4 %	18.6 %	18.6 %	20.6 %
55 – 64/65	14 %	14 %	16.4 %	21.6 %	21.6 %	23.6 %

* ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag

** ab 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

Lohnabzüge und Lohnschwankungen

Lohnabzug:

Den Arbeitnehmenden wird maximal die Hälfte des Beitrags vom Lohn abgezogen. Arbeitgebende können den monatlichen Lohnabzug direkt aus unserer Lohnabzugstabelle ablesen oder mit dem Lohnabzugsrechner online berechnen.

Lohnschwankungen:

Sinkt ein Lohn vorübergehend unter CHF 1'792.50, wird der Mindestlohn versichert und der Mindestbeitrag vom Lohn abgezogen.

Ferienentschädigung, Gratifikation, Provision:

Zusätzliche Lohnbestandteile werden im Auszahlungsmonat zum Bruttolohn hinzugezählt.

Ein- und Austritt:

Bei Ein- und Austritten während des laufenden Monats ist der effektive Bruttolohn für die Berechnung des Lohnabzugs massgebend. Der Koordinationsabzug wird nicht gekürzt. Fällt der Bruttolohn unter CHF 1'792.50, müssen Sie den Mindestabzug vornehmen.

Teilinvalidität:

Wir geben Ihnen die richtigen Lohnabzüge bekannt.

Krankheit und Unfall

Die versicherte Person wird nach dreimonatiger, ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartefrist von 3 Monaten eingeschlossen. Ab Bezug einer Invalidenrente richtet sich die Beitragsbefreiung nach Art. 10.4 Reglement. Details finden Sie im Merkblatt «Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall» und in unserem Reglement.

Mutterschaft

Arbeitnehmerinnen werden zum Bruttolohn des letzten Monats vor der Geburt weiter versichert. Bei Lohnschwankungen gilt der durchschnittliche Lohn der letzten 12 Monate. Angestellte und selbstständigerwerbende Mütter haben ab Geburt des Kindes Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung (siehe Merkblatt «Mutterschaftsentschädigung»).

Übertritt aus anderen Pensionskassen

Neueintretende Arbeitnehmende haben bei der vorherigen Pensionskasse ein Guthaben (Austrittsleistung/Freizügigkeitsleistung) gespart. Dieser Betrag muss an die GastroSocial Pensionskasse, 5001 Aarau, Postkonto 50-2680-5, überwiesen werden. Das Formular «Austrittsleistung – Überweisung an die GastroSocial Pensionskasse» können die Arbeitnehmenden ausfüllen und direkt an die bisherige Pensionskasse schicken.

Wechsel zu einer anderen Pensionskasse, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, endgültiges Verlassen der Schweiz

Austretende Arbeitnehmende füllen das dafür vorgesehene Formular aus. Die GastroSocial Pensionskasse überweist das Guthaben gemäss Antrag und stellt den Versicherten die Abrechnung zu.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich das Reglement und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.